

calstatuts nicht eingereicht habe. Dasselbe sagt auch das Separatvotum. Die ganze Sache reducirt sich auf den Antrag der zweiten Kammer, der dahin geht, daß die abgepfändeten Sachen unter den vorwaltenden Umständen zurückgegeben werden möchten. Die Gründe, welche die Deputation bewogen hat, der zweiten Kammer beizutreten, sind Billigkeits- und andere Gründe und im Deputationsgutachten klar niedergelegt worden. Darüber, daß Executionsverfahren angeordnet worden ist, hat sich die Deputation mißbilligend nicht ausgesprochen, sie hat es vielmehr für recht gefunden, daß die Execution verfügt worden ist; es ist aber zweifelhaft, ob sie richtig in Ausführung gebracht worden, und ob sie nicht auf eine andere Weise hätte in Ausführung gebracht werden sollen. Die Deputation hat auch der Regierung keinen Vorwurf gemacht, sondern nur der Behörde, welche zu der fehlerhaften Executionsmaßregel Veranlassung gegeben. Auf jeden Fall ist die Ausführung nicht ganz den Gesetzen gemäß erschienen. Wenigstens bin ich der Meinung, daß, wenn man die Rathsmitglieder persönlich auspfänden wollte, man dann nicht ein Rathsmitglied mit auspfänden konnte, welches erst neu eingetreten war. Das Ministerium des Innern selbst scheint auch Bedenken gehabt zu haben; denn es hat anbefohlen, mit der weitem Execution anzustehen, und es kommt darauf an, ob nicht das Ministerium sich zu dem, was die Deputation der zweiten Kammer angerathen hat, annoch bewogen finden möchte. Wenn aber in dem Separatvotum gesagt wird, es gehe aus der Sache, weil sie 10 Jahre gedauert hätte, ersichtlich eine Renitenz hervor, so muß ich auch einen andern Fall dem entgegenstellen. Es sind nämlich ebenfalls 10 Jahre verflossen, ohne daß die Jurisdictionsverhältnisse von Hainichen geordnet worden wären, namentlich nicht so, daß es einen ständigen Richter in einer Stadt von 6,000 Seelen gibt. Der Gerichtsdirector ist nach wie vor in Freiberg, und hat nur einen Actuar in Hainichen, der lediglich von ihm abhängig, aber nicht selbstständig ist. Ich will deshalb die Schuld nicht bloß auf den Gerichtsherrn wälzen, ihn auch nicht einer 10jährigen Renitenz beschuldigen. Er kann wohl Gründe haben, die ihn behindert haben, aber zu überwinden wären solche gewiß gewesen, wenn man nur Anstalt gemacht hätte, der Beschwerde abzuhelfen. Deshalb glaube ich, daß, wenn die Deputation anrath, dem Antrag der zweiten Kammer beizutreten, die Motivirung aus dem Bericht zur Genüge hervorgeht. Noch muß ich bemerken, daß nunmehr, da ein Separatvotum vorhanden ist, die Fragstellung doppelt sein wird. 1) auf den Beschluß der zweiten Kammer, auf das Gutachten ihrer Deputation, und 2) auf den neuen aus der Verhandlung hervorgegangenen Antrag, wie er S. 225 enthalten ist.

v. Meisch: Ich muß mir einige Worte zur Vertheidigung meines Separatvotums erlauben. Ich habe mich veranlaßt gefunden, eine abweichende Meinung in Betreff des zweiten Theils des Berichts in dem vorliegenden Separatvotum auszusprechen, weil ich die Gründe, welche die Staatsregierung bei dem von ihr beobachteten Verfahren gegen den Stadtrath zu Hainichen geleitet, und welche ich aus den der Deputation vorgelegten Mittheilungen der Staatsregierung entnommen habe, für sachgemäß

und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend halte. Zu diesen Gründen erlaube ich mir noch einiges Wenige hinzuzufügen. Wenn die Majorität der Deputation ein besonderes Gewicht darauf zu legen scheint, daß das Ministerium des Innern, nach einer in der zweiten Kammer geschehenen Mittheilung, daß gegen den Stadtrath zu Hainichen eingeleitete executivische Verfahren durch die Kreisdirection in Leipzig bis auf Weiteres hat sistiren lassen, und daß hierin gewissermaßen ein Zugeständniß liege, daß das Verfahren nicht ganz statthaft gewesen sei, so muß ich dagegen einhalten, daß ich hierin nur eine Rücksicht erblicke, welche das Ministerium in honorem der ständischen Berathung genommen, eine Rücksicht, welche nur dankbar anzuerkennen ist, die ich aber nicht als eine solche anzusehen vermag, in welcher irgend ein Zugeständniß liegt. Wohin soll es überhaupt führen, meine Herren, wenn die Ständeversammlung sich auch nur von Billigkeitsrücksichten in Fällen der vorliegenden Art leiten läßt, wo die Beschwerdeführer sich aus eigener Schuld diejenigen Nachteile zugezogen haben, über welche sie sich verlegt finden. Endlich gebe ich zu bedenken, ob nicht das Ansehen und die Autorität der Behörden dadurch herabgesetzt wird, wenn die Ständeversammlung ein von der Behörde mit Fug und Recht eingeleitetes, durch langjährige Renitenz begründetes Verfahren für unstatthaft erklärt, oder sich wenigstens durch Annahme des Majoritätsgutachtens mißbilligend darüber ausspricht. Dies ist das Wenige, was ich mir dem Separatvotum annoch beizufügen erlaube habe. Ich überlasse es nun der geehrten Kammer, welcher Meinung sie sich zuzuneigen für angemessen finden dürfte.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich muß wiederholend dagegen bemerken, daß wir in der Hauptsache einverstanden sind. Wir mißbilligen das Verfahren gar nicht, sondern nur die Ausführung des Verfahrens. Es ist meine Ueberzeugung, daß es fehlerhaft ist. Wenn aber eine Behörde einen Fehler begangen hat und zurechtgewiesen wird, so kann die Autorität derselben dadurch nicht leiden, oder man müßte annehmen, daß Unrecht geschehen, und Nichts gesagt werden darf, und das kann ich nicht zugestehen. Ich glaube, daß der Separatvotant die Execution und die Ausführung verwechselt. Wenn aber diese falsch ausgeführt wird, so kann die Deputation solche auch nicht billigen, und die Ausstellung trifft die Behörde, welche die Unrichtigkeit veranlaßt hat, wohl mit allem Fug und Recht.

Secretair Freiherr v. Biedermann: Mit dem ersten Antrage der zweiten Kammer bin ich einverstanden, bei dem zweiten aber kann ich weder dem Separatvotum, noch der Majorität beitreten. Es ist meine Ueberzeugung, daß von Seiten des Amtes Rosten doch insofern falsch verfahren worden sei, als nicht gegen die einzelnen Mitglieder des Stadtrathes mit Execution hätte verfahren werden sollen. Wenn der Stadtrath im Einverständnis mit den Stadtverordneten einen Beschluß faßt, so ist es so viel, als ob die ganze Commun Beschluß gefaßt hätte, und diese muß in Beziehung auf ihr Verhältniß zu dritten Personen die Folgen des Beschlusses tragen. Es ist meine Meinung, es hätte mit der Execution gegen die Stadtgemeinde verfahren werden müssen. Aus diesem Grunde bin ich mit dem ersten